

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 8. März 2010

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Karl-Joseph Ortman
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Karl-Heinz Klinkenberg
Karin Wertz
Joachim Nahl
Arthur Spoden
Olivia Nistor
Michael Scholl
Axel Dericum
Hubert Streicher
Phillippe Hunger
Stadtvordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

-

TAGESORDNUNG: Anpassungen von Steuerordnungen
Steuer auf die Benutzung der öffentlichen Straße
für kommerzielle Werbung

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 18.12.2008 betreffend die Steuer auf die Benutzung der öffentlichen Straße für kommerzielle Werbung;

In Anbetracht, dass neuerdings vermehrt Anträge zur Verteilung von Werbeblättern auf dem Stadtgebiet durch Hostessen gestellt werden;

In Anbetracht, dass die Möglichkeit einer Besteuerung vorgesehen werden sollte;

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz KLINKENBERG (PFF-MR): In der Steuerordnung sind keine Befreiungen vorgesehen. Wie sieht es hier z.B. mit den Jugendgruppen aus?

Herr Stadtverordneter Christoph HENNEN (fraktionslos): Ich vermisse Auflagen an die Verteiler, so z.B. das Aufstellen von Mülleimern, damit das Material nicht anschließend auf der Straße landet.

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (ECOLO): Die Einführung dieser Steuer erhöht die Möglichkeiten für die Stadt, die Situation besser zu kontrollieren. Wir wissen allerdings noch nicht, ob das dann auch die Möglichkeit schafft, bestimmte Werbungen einfach zu verbieten, und nach welchen Kriterien. Es fehlen uns zu viele Informationen zu den Kriterien, bei denen die Steuer Anwendung findet: gilt sie bei Verteilung von Visitenkarten bei Geschäftseröffnungen, von Luftballons mit kommerzieller Werbung, von Handzetteln im Vorfeld von Wahlen und auch bei Zetteln, die an Windschutzscheiben befestigt werden? Hier ist noch vieles nachzuarbeiten, zumal kein Zeitdruck besteht. Deshalb werden wir die Steuer als „unausgereift“ ablehnen.

Herr Schöffe Martin ORBAN: Das Gemeindegremium wird von Fall zu Fall entscheiden. Dank der Steuer besteht aber eine bessere Möglichkeit der Kontrolle.

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

**mit 13 JA-Stimmen der CSP und PDB gegen
12 NEIN-Stimmen der PFF-MR, SP+, ECOLO und C. Hennen (fraktionslos);**

Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- (...)
- (...)

- für die Verteilung auf der öffentlichen Straße von Werbung, Prospekten, Mustern und/oder Proben aller Art mittels Verteilung von Hand zu Hand oder durch die Ablage auf Kraftfahrzeugen: 20,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages.“

Die koordinierte Fassung der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der öffentlichen Straße für kommerzielle Werbung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird solidarisch durch die Person, für deren Rechnung die Werbung gemacht wird, und durch die Person, welche die Werbung macht, geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- für die Benutzung der öffentlichen Straße, außer durch Kraftfahrzeuge:..... 11,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages;
- für die Benutzung der öffentlichen Straße durch Kraftfahrzeuge:..... 28,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages;
- für die Verteilung auf der öffentlichen Straße von Werbung, Prospekten, Mustern und/oder Proben aller Art mittels Verteilung von Hand zu Hand oder durch die Ablage auf Kraftfahrzeugen: 20,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages

Im Falle der Benutzung eines Lautsprechers wird die Steuer verdoppelt.

Zirkusunternehmen sind hiervon befreit.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Barsteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL I der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 5:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

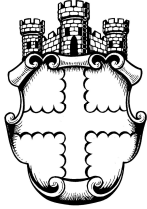
Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 25. März 2010**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 8. März 2010

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Karl-Joseph Ortman
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Karl-Heinz Klinkenberg
Karin Wertz
Joachim Nahl
Arthur Spoden
Olivia Nistor
Michael Scholl
Axel Dericum
Hubert Streicher
Phillippe Hunger
Stadtvordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

-

TAGESORDNUNG: Anpassungen von Steuerordnungen
Steuer auf die Benutzung der öffentlichen Straße
für kommerzielle Werbung

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 18.12.2008 betreffend die Steuer auf die Benutzung der öffentlichen Straße für kommerzielle Werbung;

In Anbetracht, dass neuerdings vermehrt Anträge zur Verteilung von Werbeblättern auf dem Stadtgebiet durch Hostessen gestellt werden;

In Anbetracht, dass die Möglichkeit einer Besteuerung vorgesehen werden sollte;

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz KLINKENBERG (PFF-MR): In der Steuerordnung sind keine Befreiungen vorgesehen. Wie sieht es hier z.B. mit den Jugendgruppen aus?

Herr Stadtverordneter Christoph HENNEN (fraktionslos): Ich vermisse Auflagen an die Verteiler, so z.B. das Aufstellen von Mülleimern, damit das Material nicht anschließend auf der Straße landet.

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (ECOLO): Die Einführung dieser Steuer erhöht die Möglichkeiten für die Stadt, die Situation besser zu kontrollieren. Wir wissen allerdings noch nicht, ob das dann auch die Möglichkeit schafft, bestimmte Werbungen einfach zu verbieten, und nach welchen Kriterien. Es fehlen uns zu viele Informationen zu den Kriterien, bei denen die Steuer Anwendung findet: gilt sie bei Verteilung von Visitenkarten bei Geschäftseröffnungen, von Luftballons mit kommerzieller Werbung, von Handzetteln im Vorfeld von Wahlen und auch bei Zetteln, die an Windschutzscheiben befestigt werden? Hier ist noch vieles nachzuarbeiten, zumal kein Zeitdruck besteht. Deshalb werden wir die Steuer als „unausgereift“ ablehnen.

Herr Schöffe Martin ORBAN: Das Gemeindegremium wird von Fall zu Fall entscheiden. Dank der Steuer besteht aber eine bessere Möglichkeit der Kontrolle.

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

**mit 13 JA-Stimmen der CSP und PDB gegen
12 NEIN-Stimmen der PFF-MR, SP+, ECOLO und C. Hennen (fraktionslos);**

Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- (...)
- (...)

- für die Verteilung auf der öffentlichen Straße von Werbung, Prospekten, Mustern und/oder Proben aller Art mittels Verteilung von Hand zu Hand oder durch die Ablage auf Kraftfahrzeugen: 20,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages.“

Die koordinierte Fassung der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der öffentlichen Straße für kommerzielle Werbung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird solidarisch durch die Person, für deren Rechnung die Werbung gemacht wird, und durch die Person, welche die Werbung macht, geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- für die Benutzung der öffentlichen Straße, außer durch Kraftfahrzeuge:..... 11,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages;
- für die Benutzung der öffentlichen Straße durch Kraftfahrzeuge:..... 28,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages;
- für die Verteilung auf der öffentlichen Straße von Werbung, Prospekten, Mustern und/oder Proben aller Art mittels Verteilung von Hand zu Hand oder durch die Ablage auf Kraftfahrzeugen: 20,00 € pro Tag oder Bruchteil eines Tages

Im Falle der Benutzung eines Lautsprechers wird die Steuer verdoppelt.

Zirkusunternehmen sind hiervon befreit.

Artikel 4:

Es handelt sich um eine Barsteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL I der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 5:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 25. März 2010**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**